

**Konzept für grenzwahrenden Umgang
und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin
(im Folgenden Schutzkonzept genannt)**

Inhalt

Präambel.....	4
1. Grundlagen	4
1.1 Definition sexualisierter Gewalt.....	4
1.1.1 Grenzverletzungen.....	5
1.1.2 Sexuelle Übergriffe	5
1.1.3 Strafrechtlich relevante Formen der sexualisierten Gewalt	5
1.2 Begriffsbestimmung aus dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	5
1.3 Abstinenz- und Abstandsgebot.....	6
2. Geltungsbereich.....	6
2.1 Schnittstellen zu anderen Trägern	6
2.2 Schnittstellen zu anderen kirchlichen Stellen der EKBO	6
3. Verhaltenskodex – Wie wir miteinander umgehen wollen.....	7
4. Risikoanalyse.....	7
5. Ansprechperson	8
6. Personal (beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende)	8
6.1 Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ).....	9
6.1.1 Beruflich Mitarbeitende	9
6.1.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende	10
6.1.2.1 Ehrenamtlich Mitarbeitende mit Leitungsaufgaben.....	10
6.1.2.2 Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendlichen.....	10
6.1.2.3 andere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.....	11
6.1.2.4 Gasteltern.....	11
6.1.2.5 Honorarkräfte	11
6.2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	11
7. Schulung	12
8. Standards für den KK Wittstock-Ruppin	12
8.1 Arbeit mit Eltern, Sorgeberechtigten und Vormündern.....	12
8.2 Fahrten, Freizeiten, Rüstzeiten.....	13
8.3 Einzelunterricht/Vieraugengespräche	13
8.4 Umgang mit Geschenken und Privatkontakten.....	13
8.5 Vernetzung im Kirchenkreis	14
8.6 Vermietung von Räumen an Dritte/Kooperationen	14
9. Intervention	14
9.1 Plausibilitätsprüfung (= gemeinsame Risikobewertung) fällt positiv aus	14
9.1.1 Fachliche Begleitung von außen	15

9.1.2 Interventionsteam	15
10. Aufarbeitung.....	16
11. Öffentlichkeitsarbeit.....	16
12. Beschwerdemöglichkeiten	16
12.1 Beschwerdemöglichkeiten im Kirchenkreis	16
12.2 Beschwerdemöglichkeiten auf der Landesebene der EKBO	16
13. Inkrafttreten und Überarbeitung.....	16
Anlagen.....	17

Präambel

Unser Kirchenkreis nimmt den Auftrag Jesu an seine Kirche wahr, das Evangelium zu bezeugen und die Glaubenden zur Gemeinschaft zu versammeln. In dieser Gemeinschaft entstehen Vertrauen und Beziehungen. Der Kirchenkreis Wittstock-Ruppin verschließt nicht die Augen davor, dass es in der Vergangenheit gerade in diesen Vertrauens- und Beziehungsverhältnissen in der gesamten Gesellschaft und eben auch in der Kirche zu Grenzverletzungen und Übergriffen bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt kam. Die 2024 erschienene ForuM-Sudie hat das sehr deutlich unterstrichen und eine große Anzahl von Handlungsempfehlungen gegeben.

Der Kirchenkreis Wittstock-Ruppin stellt sich ausdrücklich jeder Form sexueller Diskriminierung entgegen und wird nach und nach in Zusammenarbeit mit dem Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AKD) den Handlungsempfehlungen folgen.

Unser Schutzkonzept soll in erster Linie der Prävention dienen, denn die Unversehrtheit und Freiheit der Menschen, die uns anvertraut sind und die uns vertrauen, sehen wir als Teil des Auftrags der Kirche. Besonders Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt und ihre Würde geachtet sein. Dazu wird im Kirchenkreis Wittstock Ruppin ein grenzwahrender Umgang geübt und eine Kultur der Achtsamkeit entwickelt und gepflegt.

Gleichzeitig soll das Schutzkonzept die Menschen, die in unseren Gemeinden leben und arbeiten dahingehend sensibilisieren, dass ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende Situationen vermeiden, die zu Grenzverletzungen oder Übergriffen führen könnten. Die Aufmerksamkeit für das Thema und das Einhalten bestimmter Regeln bieten weitgehend Schutz vor sexualisierter Gewalt und einen Rahmen für professionelle Beziehungen.

Das Konzept zeigt beruflich wie ehrenamtlich Mitarbeitenden einen klaren Weg für den Umgang mit möglichen Verdachtsfällen auf. Der Kirchenkreis Wittstock-Ruppin und seine Mitglieder verpflichten sich, Fälle sexualisierter Gewalt (Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt) zu melden, aufzuklären und Betroffene zu unterstützen.

Eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung sowie grenzwahrendes Verhalten allen Menschen gegenüber bieten gute Rahmenbedingungen für die Vermeidung von Grenzverletzungen und Übergriffen.

1. Grundlagen

Dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin liegen die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO (Anlage 1) und staatliche Gesetze und Vorgaben zu Grunde. Es beschreibt die Aufgaben, Schritte und Regelungen für den Kirchenkreis und die durch Beschluss des Gemeindegemeinderates beigetretenen Kirchengemeinden.

1.1 Definition sexualisierter Gewalt

Das Schutzkonzept des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin folgt der Definition aus dem Schulungskonzept hinschauen-helfen-handeln der EKD (vgl. Rechtsverordnung der EKBO): Sexualisierte Gewalt kann in verschiedenen Formen geschehen. Wir unterscheiden drei Dimensionen von sexualisierter Gewalt: Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, strafrechtlich relevante Formen der sexualisierten Gewalt

1.1.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzung treten einmalig oder gelegentlich auf und sind nicht ausschließlich sexualisiert. Sie sind von einem unachtsamen Nähe- und Distanzverhalten geprägt, das sich auch verbal äußern kann.

Es handelt sich um eine fachliche oder persönliche Unfähigkeit/Unachtsamkeit der Mitarbeitenden bzw. des/der Verursacher*in der Gewalt.

Grenzverletzungen geschehen meist unbeabsichtigt.

Jedoch: Jede Form der sexualisierten Gewalt beginnt mit einer Grenzverletzung.

Mögliche Ursachen sind:

Mangel an eindeutigen Normen und Regeln für die Arbeit und in der kirchlichen Einrichtung

Fehlende Sensibilität der Mitarbeitenden bzw. des/der Verursacher*in der Gewalt.

1.1.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt.

Es werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln und/oder fachliche Standards missachtet.

Sexuelle Übergriffe werden als gezielte Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs i. S. d. StGB oder des Machtmissbrauchs genutzt.

Widerstände betroffener Personen werden übergangen.

1.1.3 Strafrechtlich relevante Formen der sexualisierten Gewalt

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Dreizehnten Abschnitt des StGB (§§174 StGB ff.) aufgeführt. Strafrechtlich relevant sind Handlungen mit und ohne Körperkontakt.

1.2 Begriffsbestimmung aus dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach diesem Kirchengesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs und § 201a Abs. 3 oder §§ 232 bis 233 a des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung immer gegeben.

(2) Sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Minderjährigen liegt insbesondere vor, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter bestehende fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, so dass diese grundsätzlich als sexualisierte Gewalt anzusehen sind.

(3) Sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Volljährigen liegt insbesondere vor, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustandes in der Bildung oder Äußerung ihres Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber beruflichen und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

1.3 Abstinenz- und Abstandsgebot

Das Kirchengesetz zum Schutz vor Sexualisierter Gewalt in der EKBO weist in §4 darauf hin, dass Obhuts- und Abhängigkeitsverhältnisse zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichten.

Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anvertrauten Personen sind mit dem Schutzauftrag der Kirche unvereinbar und nicht zulässig (Abstinenzgebot).

Sollte sich eine derartige Beziehung anbahnen, ist möglichst zeitnah und unter Wahrung der gebotenen Schweigepflicht gegenüber der zuständigen personalverantwortlichen Person Transparenz herzustellen.

Ehrenamtlich oder beruflichen Mitarbeitende haben selbstverständlich das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). Das gilt auch für die verbalen Äußerungen.

2. Geltungsbereich

Das Konzept gilt für den Kirchenkreis Wittstock-Ruppin und die dazugehörigen Kirchengemeinden, sofern sie eine Risikoanalyse durchgeführt und sich dem Konzept anschließen oder angeschlossen haben.

Es gilt für die Leitungsgremien der angeschlossenen Gemeinden und auf Kirchenkreisebene sowie für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden auf dem Gebiet des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin.

Es bezieht sich auf Kinder, Konfirmand*innen, Jugendliche, andere Schutzbefohlene und Erwachsene sowie auf alle beruflich oder ehrenamtlich Beschäftigten untereinander.

Andere Standards für einzelne Arbeitsbereiche in der EKBO gelten uneingeschränkt auch im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin.

Dieses Konzept gilt nicht für die Kindertagesstätten in Gemeindepflegschaft.

Dieses Konzept gilt nicht für den Religionsunterricht, die Schulstiftung, die Krankenhauseelsorge, die Gefängnisseelsorge und den Dienst im Hospiz.

2.1 Schnittstellen zu anderen Trägern

Mit Vereinen und Verbänden, die im Auftrag des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin oder einzelner Gemeinden Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendlichen anbieten ist eine diesbezügliche Kooperationsvereinbarung mit dem Kirchenkreis bzw. der beauftragenden Gemeinde zu schließen, die auch festlegt, ob das Schutzkonzept des Kirchenkreises oder das des jeweiligen Vereins oder Verbandes gilt.

2.2 Schnittstellen zu anderen kirchlichen Stellen der EKBO

Mit anderen kirchlichen Stellen der EKBO können ebenfalls Vereinbarungen getroffen werden. Bezüglich der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt, die der Ansprechperson des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin angezeigt werden, gelten folgende Regelungen:

1. Die Beratung der Betroffenen erfolgt umfassend, auch dahingehend, dass sie sich an die zuständige Person der entsprechenden kirchlichen Stelle wenden können.
2. Wenn die Betroffenen einverstanden sind, wird die zuständige Person der entsprechenden kirchlichen Stelle verständigt.
3. Sind die Betroffenen nicht einverstanden und deshalb die Information der entsprechenden kirchlichen Stelle nicht ohne weiteres möglich, wird die landeskirchliche Ansprechperson und Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt eingeschaltet.

3. Verhaltenskodex – Wie wir miteinander umgehen wollen

Der Verhaltenskodex der EKBO (Anlagen 2) ist für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin bindend. Im Verhaltenskodex ist unser Anspruch an den Umgang miteinander festgehalten. Er soll helfen, eine Kultur der Achtsamkeit untereinander, in den Gemeinden und im Kirchenkreis zu entwickeln.

Überall, wo Achtsamkeit als Kultur des Umgangs und als pädagogische Aufgabe ernst genommen wird, hat sie eine Chance und dient der Prävention vor sexualisierter Gewalt.

Alle Menschen, die sich in der Kirche treffen, werden nach und nach mit dem Anliegen der Präventionskultur vertraut gemacht. Dazu wird der Verhaltenskodex auf gemeinde- und kreiskirchlicher Ebene veröffentlicht und für alle sichtbar zugänglich gemacht (Anlagen 2.1 und 2.2). Er wird in Gremien, Arbeitsbereichen und Gruppen regelmäßig thematisiert.

Der Verhaltenskodex wird im Zusammenhang mit der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden verbindlich und ist fester Bestandteil aller Dienstbeschreibungen bzw. Beauftragungen für Ehrenamtliche im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin.

4. Risikoanalyse

Voraussetzung für eine wirksame Prävention vor sexualisierter Gewalt ist die Risikoanalyse. Mit ihrer Hilfe soll herausgefunden werden, wo und in welchem Rahmen die Grenzen von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern verletzt werden könnten.

Jede Gemeinde/Ortskirche und jedes Arbeitsfeld des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin ist aufgefordert, ihren/seinen Bereich genau zu prüfen. Es geht um die Fragen von Personalauswahl, Räumlichkeiten, Entscheidungsstrukturen und Gelegenheiten, die es potenziellen Täter*innen leicht machen, Grenzen zu verletzen. Bei allen Veranstaltungen gehört die Risikoanalyse verpflichtend zur Planung (Anlagen 5 und 11). Die Analyse dient dazu, die Risiken abzuwägen und festzustellen, ob genügend Vorsorge geleistet wurde, um Menschen zu schützen.

Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden, die eine solche Risikoanalyse durchgeführt und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Maßnahmen formuliert haben, können diesem Schutzkonzept des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin beitreten (§ 6 (1) 1. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Hierzu gibt es vorbereitende Schulungen und Material (Anlagen 5) und Hilfestellung durch die Ansprechperson des Kirchenkreises (siehe 5.) und die Regionalakademie.

Regeln:

Die Risikoanalyse ist alle 3 Jahre unaufgefordert erneut zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Feststellung von Änderungsbedarf sind die notwendigen Maßnahmen festzuhalten und deren Erledigung zu dokumentieren.

Verantwortlich sind die Gemeindeleitungen bzw. die für die Arbeitsbereiche Verantwortlichen (Kreisbeauftragte für Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen; Kreiskantor*in) Die Dokumentationen werden bei der Ansprechperson gesammelt. Sie ersetzt die Dokumente jeweils gegen das aktuelle Exemplar und vernichtet die veralteten datenschutzkonform.

Gemeinden, die sich diesem Konzept nicht angeschlossen haben, sind verpflichtet, ein eigenes Schutzkonzept zu entwickeln (Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt §6 Abs.2 Satz 3).

5. Ansprechperson

Der Kreiskirchenrat beruft gemäß §8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt eine beruflich mitarbeitende Ansprechperson für die Präventionsarbeit im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin. Sie ist oder wird durch die EKD-Fortbildung für Multiplikator*innen „hinschauen-helfen-handeln“ qualifiziert. Der Kreiskirchenrat legt die Aufgaben und die dafür zur Verfügung stehenden Stellenanteile fest.

Folgende Aufgaben gehören dazu:

1. Planung, Durchführung und Koordination von Fortbildungsmaßnahmen für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene in Zusammenarbeit mit der Regionalkademie.
2. Beratung des*der Superintendent*in in Fragen des Schutzes vor sexualisierter Gewalt (§8 Abs. 2, Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)
3. Beratung der Gemeinden im Kirchenkreis in Fragen des Schutzes vor sexualisierter Gewalt, insbesondere Hilfestellung bei der Durchführung von Risikoanalysen
4. Erste Anlaufstelle für Verdachtsfälle und Beobachtungen
5. Bei Bedarf Vermittlung des Kontaktes zur unabhängigen externen Berater*in der EKBO für alle, die in kirchlich-diakonischen Einrichtungen mit sexualisierter Gewalt konfrontiert sind oder waren.
6. Leitung der ersten Klärung bei Verdachtsfällen, Koordination des weiteren Vorgehens lt. geltenden Interventionsplänen, ggf. Information des*der Superintendent*in
7. Laufende Aktualisierung von Interventionsplänen
8. Zusammenarbeit mit dem AKD
9. Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und einer insoweit Erfahrenen Fachkraft (nachfolgend ISEF genannt)
10. Regelmäßige eigene Fortbildungen und ggf. Supervision
11. Wahrnehmung der Meldepflicht gegenüber der*dem Landeskirchlichen Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt

Der Kreiskirchenrat legt fest, wer die Ansprechperson in Urlaubs- und Krankheitszeiten vertritt. Die Kontaktdaten der kreiskirchlichen Ansprechperson, der*des Stellvertreter/s*in und der landeskirchlichen Ansprechperson für Fälle sexualisierter Gewalt werden in jedem Gemeindebrief veröffentlicht, auf der Website des Kirchenkreises und auf den Plakaten zum Verhaltenskodex, die in jedem Raum hängen, in dem Menschen arbeiten und/oder sich treffen.

6. Personal (beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende)

Menschen, die beruflich oder ehrenamtlich im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin tätig werden wollen, werden im Vorgespräch/Vorstellungsgespräch darauf hingewiesen, dass im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin nach einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

gearbeitet und großer Wert auf eine achtsame, grenzwahrende Haltung im Umgang miteinander gelegt wird. Im Gespräch wird auf den Verhaltenskodex (Anlage 2) und die Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3) eingegangen. Beide Dokumente werden ausgehändigt, dazu ggf. die Aufforderung zur Beibringung eines Erweiterten Führungszeugnisses (Anlagen 4).

6.1 Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ)

Grundlagen für die Einsichtnahme in die Erweiterten Führungszeugnisse von Personen die ehrenamtlich oder beruflich in unserem Kirchenkreis arbeiten, sind das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 23. Oktober 2020 und das Bundeszentralregistergesetz § 30a Absatz 1 Punkt 2. Das Kirchengesetz schreibt einen Tätigkeitsausschluss für berufliche und ehrenamtliche Personen vor, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind. Die regelmäßige Vorlage von Erweiterten Führungszeugnissen (EFZ) aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, stellt sicher, dass niemand, der im Kirchenkreis mit einer Aufgabe betraut wird, rechtskräftig wegen einer solchen Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a, Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

6.1.1 Beruflich Mitarbeitende

Die Einsichtnahme der EFZ von beruflich Mitarbeitenden obliegt im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin dem*der Superintendent*in. Stellvertretend für den/die Superintendent*in kann diese Aufgabe auch durch die Verwaltungsmitarbeiter*innen der Superintendentur übernommen werden, wenn sie im Umgang mit dem EFZ geschult sind und eine Verschwiegenheitserklärung unterschrieben haben. Sie dokumentieren die Einsichtnahme (Anlage 4.8.). Das EFZ verbleibt nach Einsicht in der Hand der Mitarbeitenden. Wird ein Eintrag festgestellt, ergeht eine Information an den/die Superintendent*in, der/die dann die weiteren Schritte unternimmt.

Die Aufforderung zur wiederholten Vorlage ergeht automatisch durch die Superintendentur. Die Vorlage der EFZ geschieht alle fünf Jahre.

Beruflich Mitarbeitende in den Gemeinden legen ihr EFZ bei der geschäftsführenden Pfarrperson oder bei einer anderen dafür beauftragten und geschulten Person vor, die die Einsichtnahme entsprechend dokumentiert (Anlage 4.8.). Wird durch letztere ein Eintrag festgestellt, ergeht eine Information an die geschäftsführende Pfarrperson, die dann die weiteren Schritte unternimmt.

Die Kosten für das EFZ trägt die*der Mitarbeitende selbst, wenn es im Rahmen eines Einstellungsverfahrens vorgelegt werden muss. In allen anderen Fällen zahlt der Arbeitgeber für das EFZ.

Pfarrpersonen legen im Zusammenhang mit dem Antritt des Vikariates bzw. mit dem Antritt einer Stelle in der EKBO der zuständigen Abteilung im Konsistorium ein Erweitertes Führungszeugnis vor. Im Rahmen der „Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) erhält das Konsistorium eine Information, sobald eine Klage, ein Haftbefehl oder eine Verurteilung bekannt wird.

Darüber hinaus legen sie ebenfalls alle fünf Jahre ein EFZ beim Konsistorium vor. (§ 6 (2) 4. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

6.1.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende

6.1.2.1 Ehrenamtlich Mitarbeitende mit Leitungsaufgaben

Ehrenamtlich Mitarbeitende in Leitungsgremien (OKR, GKR, KKR) geraten im Rahmen ihrer Tätigkeit immer wieder in Situationen, in denen sie Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen und Erwachsenen begegnen und mit ihnen zusammenarbeiten.

Um den im Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorgeschriebenen Tätigkeitsausschluss zu gewährleisten, haben sie mit Beginn ihrer Amtszeit ein EFZ vorzulegen (§5(2) in Zusammenhang mit §5(1)3.f Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Kandidat*innen für Ältestenwahlen werden im Vorgespräch gebeten, schriftlich zu bestätigen, dass sie im Falle ihrer Wahl als Älteste oder als stellvertretende Älteste zeitnah innerhalb von 2 Monaten nach der Wahl ein EFZ vorlegen.

Ehrenamtlich Mitarbeitende in den Gemeinden legen ihr EFZ bei der geschäftsführenden Pfarrperson oder bei einer anderen dafür beauftragten und geschulten Person vor, die die Einsichtnahme entsprechend dokumentiert (Anlage 4.8.). Wird durch letztere ein Eintrag festgestellt, ergeht eine Information an die geschäftsführende Pfarrperson, die dann die weiteren Schritte unternimmt. Das EFZ verbleibt nach Einsicht in der Hand der Mitarbeitenden.

6.1.2.2 Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendlichen

Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendlichen haben unter bestimmten Umständen ebenfalls ein EFZ vorzulegen (§5(1)3.a/b Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt). Der*die Kreisbeauftragte für Arbeit mit Kindern und der*die Kreisbeauftragte für die Arbeit mit Jugendlichen und Konfirmand*innen entscheiden gemeinsam mit der*dem für den Bereich/das Projekt zuständigen beruflichen Mitarbeitenden, ob der*die ehrenamtlich Mitarbeitende ein EFZ vorlegen muss. Die Beibringung eines EFZ hat zu erfolgen, wenn wenigstens einer der folgenden fünf Punkte zutrifft:

- Ehrenamtliche betreuen, beaufsichtigen, erziehen Kinder und/oder Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung.
- Ehrenamtliche betreuen, beaufsichtigen oder erziehen Kinder und/oder Jugendliche regelmäßig, z.B. in Gruppenstunden.
- Der*die Ehrenamtliche ist zwei und mehr Jahre älter als die betreuten Kinder und/oder Jugendlichen.
- Der*die Ehrenamtliche ist über 18 Jahre alt.
- Der*die Ehrenamtliche arbeitet allein verantwortlich, d.h. ohne ständige Anwesenheit eines*einer beruflichen Mitarbeitenden, mit Kindern oder Jugendlichen.

Trifft keiner der 5 Punkte zu, wird eine Risikoabschätzung nach Tabelle (Anlage 4.10 in der jeweils aktuellen Fassung) erstellt und das Ergebnis durch die jeweils zuständigen Kreisbeauftragten entsprechend dokumentiert.

Die Einsicht in die EFZ und die Dokumentation erfolgt ebenfalls durch den*die entsprechende*n Kreisbeauftragte*n. Das EFZ verbleibt nach Einsicht in der Hand der Mitarbeitenden.

Kosten für die EFZ der Ehrenamtlichen entstehen in der Regel nicht, ansonsten trägt sie der Kirchenkreis Wittstock-Ruppin.

Bei Projekten sind eventuell anfallende Kosten für das Erweiterte Führungszeugnis Bestandteil der Projektfinanzierung.

Die ehrenamtliche Tätigkeit hat zu ruhen, wenn kein erweitertes Führungszeugnis fristgerecht beigebracht wird. Das Ruhen des Ehrenamtes wird vom zuständigen Gemeindegemeinderat ausgesprochen. Im Streitfall entscheidet der Kreiskirchenrat.

Für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendlichen wird ggf. das Ruhen ihrer Tätigkeit vom Kreiskirchenrat ausgesprochen, da es sich um ehrenamtlich Mitarbeitende im aufgabenorientierten Dienst handelt, der auf Kirchenkreisebene organisiert ist.

Abweichungen hiervon sind in der diesbezüglichen Handreichung des AKD (Anlage 4) geregelt.

Die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist erst ab dem 16. Lebensjahr notwendig, da vorher eine rechtskräftige Verurteilung im Kontext des Sexualstrafrechts mit Vermerk in dem EFZ sehr unwahrscheinlich ist. Es wird alle fünf Jahre durch die Kreisbeauftragten neu eingefordert. Einer wiederholten Aufforderung geht eine erneute Risikoeinschätzung in Zusammenarbeit mit der*dem für das Projekt/den Bereich zuständigen beruflichen Mitarbeitenden voraus.

Für die Altersgruppe der 14 bis 16-jährigen ist die Selbstverpflichtungserklärung ausreichend und soll jährlich erneuert werden (siehe 6.2.).

6.1.2.3 andere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Analog zu den Vorgaben bezüglich der Ehrenamtlichen im Kinder-, Konfirmand*innen- und Jugendbereich wird im Einzelfall bzw. für bestimmte Tätigkeiten geprüft, ob die Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit zu einem besonderen Vertrauensverhältnis führen und/oder ein Abhängigkeitsverhältnis besteht oder entstehen kann (Anlage 4.10). In diesem Fall ist ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Insbesondere die Tätigkeiten nach §5(2) i. V. m. §5(1)3 c/d/e Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

6.1.2.4 Gasteltern

Wenn Jugendliche, besonders Minderjährige, in Gastfamilien übernachten, entsteht ein Obhuts- und Abhängigkeitsverhältnis. Um für den bestmöglichen Schutz der Jugendlichen zu sorgen, werden im Vorfeld alle Quartiergeber*innen zu einem Gasteltern-Abend eingeladen. Dort werden sie über das Schutzkonzept des Kirchenkreises informiert und mit dem Verhaltenskodex vertraut gemacht. Darüber hinaus werden alle über 16-jährigen Personen, die im Gasteltern-Haushalt leben, aufgefordert, ein EFZ beizubringen.

Sollten die Beschaffung eines EFZ und die Teilnahme am Gasteltern-Abend nicht mehr möglich sein, ist mit dem Verhaltenskodex der EKBO vertraut zu machen, und alle über 16-jährigen Personen aus dem Gasteltern-Haushalt unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung.

Den Gästen wird der Verhaltenskodex ausgehändigt, versehen mit den Kontaktdaten der Ansprechpersonen. (Anlage 14)

6.1.2.5 Honorarkräfte

Wenn für Kinder- und Jugendprojekte zeitweilig Honorarkräfte von außen engagiert werden, haben diese vor Projektbeginn bei dem*der zuständigen Kreisbeauftragte*n ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

6.2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Der Verhaltenskodex (siehe 2.) wird im Zusammenhang mit der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden verbindlich und ist fester Bestandteil aller Dienstbeschreibungen bzw. Beauftragungen für Ehrenamtliche im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin.

Die Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3) muss zusätzlich von Honorarkräften vor Projekt- bzw. Dienstbeginn unterschrieben werden, ebenso von Gasteltern.

Bei beruflich Mitarbeitenden gehören sie zur Personalakte/Dienstbeschreibung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Schutzkonzeptes für den KK Wittstock-Ruppin bereits eingestellte beruflich Mitarbeitende müssen mindestens die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen.

Die Selbstverpflichtungserklärungen der Ehrenamtlichen und Honorarkräfte verbleiben bei den jeweils zuständigen Kreisbeauftragten. Die Selbstverpflichtungserklärungen anderer Ehrenamtlicher verbleiben bei den zuständigen Pfarrpersonen bzw. bei den für die Beauftragung verantwortlichen Ansprechpersonen.

Sollte bis zum Beginn eines Projektes ein Erweitertes Führungszeugnis kurzfristig nicht vorgelegt werden können, muss auf jeden Fall die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben werden (Anlage 11).

7. Schulung

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden in Schulungen mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ vertraut gemacht. Sie sollen sensibilisiert werden, sexualisierte Gewalt (Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen) zu erkennen und mit Vorfällen angemessen umzugehen. Nach den Schulungen kennen sie die vereinbarten Verfahrensabläufe und sind mit dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin vertraut.

Alle beruflich und ehrenamtlich Beschäftigten im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin sind zu den Schulungen laut Schulungsplan (Anlage 6) verpflichtet. Zu Beginn ihrer Tätigkeit erhalten sie eine Basisschulung. Im Verlauf der Tätigkeit kommen weitere vertiefende und/oder tätigkeitsbezogene Schulungen dazu.

Sind Mitarbeitende auf Grund von kognitiven Handicaps nicht in der Lage in einer großen Gruppe einer Schulung zu folgen, können sie durch eine ihnen vertraute (Pfarr-)Person mit dem Verhaltenskodex in einfacher Sprache (<https://akd-ekbo.de/praevention/verhaltenskodex/verhaltenskodex-leichte-sprache/>) und mit dem Inhalt einer Selbstverpflichtungserklärung vertraut gemacht werden. Die Erklärung wird anschließend unterschrieben.

Die Schulungen orientieren sich am Schulungsmaterial der EKD „hinschauen-helfen-handeln“ und werden von der Regionalakademie organisiert und durchgeführt. Sie bescheinigt auch die Teilnahme.

Der*die Superintendent*in und die Ansprechperson für die Prävention vor sexualisierter Gewalt sorgen dafür, dass das Thema regelmäßig in den Konventen platziert wird, weisen auf Schulungen hin und dokumentieren die Teilnahme ihrer Mitarbeitenden.

Der*die Superintendent*in stellt sicher, dass immer mindestens ein*eine Mitarbeiter*in der Regionalakademie die Multiplikator*innenschulung „hinschauen –helfen-handeln“ besucht hat und mit der dort erworbenen Kompetenz in der Lage ist, die Schulungen durchzuführen.

8. Standards für den KK Wittstock-Ruppin

8.1 Arbeit mit Eltern, Sorgeberechtigten und Vormündern

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder Vormünder von Kindern, Konfirmand*innen, minderjährigen Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen werden am Anfang eines jeden Schuljahres in geeigneter Weise über das Schutzkonzept informiert. Die dienstlichen Adressen

und Telefonnummern der Ansprechpersonen in der EKBO und im Kirchenkreis werden allen bekannt gegeben.

8.2 Fahrten, Freizeiten, Rüstzeiten

Fahrten, Freizeiten und Rüstzeiten für alle Zielgruppen werden grundsätzlich von mindestens zwei Erwachsenen unterschiedlichen Geschlechts geleitet.

Teamer*innen und Ehrenamtliche werden vor jedem Projekt durch die Regionalakademie speziell geschult (Verhaltenskodex, Verhalten bei Vermutung). Die Regionalakademie bietet zweimal im Jahr entsprechende Schulungen an (Anlage 11).

Während der Fahrt gibt es regelmäßige Teambesprechungen, bei denen auch grenzverletzendes Verhalten thematisiert wird.

Die Unterbringung der Teilnehmenden erfolgt geschlechtergetrennt.

Die Leitung hat ebenso geschlechtergetrennt (Ausnahme: Eheleute und Erwachsene in Partnerschaft) eigene Schlafräume.

Bei gemeinsamen Übernachtungen mit Minderjährigen in der Kirche, in einem Gemeinderaum oder z.B. in einem Klassenraum beim Kirchentag wird eine schriftliche Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten zur gemeinsamen Unterbringung benötigt. Die Dokumente sind mit den Projektunterlagen aufzubewahren.

Waschräume sind geschlechtergetrennt oder/und werden geschlechtergetrennt genutzt (z.B. Wasch- oder Duschzeiten).

Bei Gemeinschaftswaschräumen wird in der Gruppe darauf hingewiesen und miteinander besprochen, dass Teilnehmende sie auf Wunsch allein nutzen können. Dafür können Zeiten verabredet werden. Erwachsene und Teamer*innen benutzen die Waschräume in keinem Fall gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen.

Für diversgeschlechtliche Teilnehmende gibt es einen sensiblen Umgang und es wird mit diesen und ggf. ihren Eltern nach einer guten Lösung für Schlafen, Toilette, Aufsichts-/Ansprechperson und Waschräum gesucht. Wo möglich kann bei Bedarf und nach Beratung in der Gruppe die Trennung der Toiletten in Steh- und Sitztoilette erfolgen.

8.3 Einzelunterricht/Vieraugengespräche

Einzelunterricht und Vieraugengespräche finden grundsätzlich in offenen Räumen statt (Kirchentüren bleiben während des Unterrichtes unverschlossen!). Vieraugengespräche können ggf. auch im Freien geführt werden.

Es wird eine (weitere) berufliche Person darüber informiert, dass ein Gespräch/ein Einzelunterricht stattfindet oder stattgefunden hat. Auch Ort und Zeit werden dieser Person bekanntgegeben. Der Gesprächsinhalt bleibt vertraulich.

Die Gesprächspartner*innen bzw. Schüler*innen werden von dieser Information in Kenntnis gesetzt.

Wenn von sexualisierter Gewalt (Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen) im Gespräch berichtet wird, greift der allgemeine Interventionsplan. Sollte in einem seelsorglichen Gespräch sexualisierte Gewalt zur Sprache kommen, wird ein weiteres Gespräch empfohlen, dessen Inhalt nicht dem Seelsorgegeheimnis unterliegt. (Anlage 7)

8.4 Umgang mit Geschenken und Privatkontakten

Exklusive Geschenke und Bevorzugungen einzelner Personen können emotionale Abhängigkeit hervorrufen und fördern. Das widerspricht einem professionellen Umgang mit Nähe und Distanz. Sie sind deshalb zu vermeiden.

Davon ausgenommen sind kleine Erinnerungsgaben im Zusammenhang mit thematischen Veranstaltungen, die einzelne Personen nicht bevorzugen.

Kleine Aufmerksamkeiten von Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen und Erwachsenen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angenommen werden. Eventuell daraus resultierende Bevorzugen einzelner Personen sind zu vermeiden.

Privatkontakte sind reflektiert und transparent zu handhaben. Der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz ist auch in diesem Fall im Blick zu behalten.

8.5 Vernetzung im Kirchenkreis

Im Rahmen des Beitritts zum Schutzkonzept des Kirchenkreises bestimmt jede Gemeinde *ein Mitglied des Gemeindegemeinderates* zum*zur Beauftragten, der*die bezüglich der Präventionskultur und des Schutzes vor sexualisierter Gewalt geschult wird.

Diese Person ist für die Gemeinde ansprechbar. Wenn ihr von einer Beobachtung oder einer Vermutung berichtet wird, zieht sie immer sofort den*die Präventionsbeauftragte*n des Kirchenkreises hinzu, der*die dann die Leitung des Verfahrens übernimmt. Das benannte Mitglied des GKR ist in der Lage, den allgemeinen Kriseninterventionsplan anzuwenden und eine Vermutung hinreichend zu dokumentieren.

8.6 Vermietung von Räumen an Dritte/Kooperationen

Kooperationspartner*innen werden schon bei der Planung eines gemeinsamen Projektes auf unser Schutzkonzept und unsere Standards hingewiesen und mit dem Verhaltenskodex vertraut gemacht. Die Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes und des Verhaltenskodex wird dokumentiert.

In Vereinbarungen oder Verträgen muss eine Klausel mit dem Verweis auf das Schutzkonzept des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin und den Verhaltenskodex eingefügt werden.

9. Intervention

Damit eine Krisenintervention reibungslos und effektiv gelingt, sind Abläufe und Ansprechpersonen im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin im Vorfeld festgelegt.

Das Vorgehen bei vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt (Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen) ist im allgemeinen Interventionsplan (Anlagen 7) geregelt. Er soll ein einheitliches transparentes Vorgehen sichern und die Opfer schützen.

Der allgemeine Interventionsplan ist allen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden bekannt zu machen und in jeder Gemeinde/Ortskirche und in jedem Arbeitsbereich für alle zugänglich zu hinterlegen. Für die Dokumentation einer Vermutung steht ein Formblatt (Anlage 8) zur Verfügung.

9.1 Plausibilitätsprüfung (= gemeinsame Risikobewertung) fällt positiv aus

Für den Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung (eine Vermutung verdichtet sich) gelten im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin die entsprechenden Interventionspläne der EKBO (Anlage 10):

- Handlungsplan bei vermuteter Grenzverletzung
- Handlungs- und Notfallplan bei einem vermuteten Übergriff

- Notfallplan bei Vermutung eines strafrechtlich relevanten Falls von sexualisierter Gewalt.
- Handlungs- und Notfallplan, wenn die Anstellungsträgerschaft im Konsistorium der EKBO liegt
- Handlungsplan Mitteilung an das Jugendamt (§8a SGBVIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) – wird noch erarbeitet

Die Interventionspläne der EKBO sind dem*der Präventionsbeauftragten des Kirchenkreises und dem*der Superintendent*in bekannt und stehen zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt, dass jede Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten und Übergriffigkeit ernst genommen wird. Wichtig ist, nicht wegzuschauen! Jede Vermutung ist der Ansprechperson des Kirchenkreises zu melden (Meldepflicht Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt §7). Auf keinen Fall darf der*die mögliche Täter*in auf die Vermutung angesprochen werden.

Mit der Ansprechperson wird dann gemeinsam entschieden, welche weiteren Schritte laut allgemeinem Interventionsplan unternommen werden. In den meisten Fällen wird eine entsprechende Fachperson/ im Bereich Kinder und Jugend eine Insofern Erfahrene Fachkraft (ISEF) hinzugezogen.

9.1.1 Fachliche Begleitung von außen

Um eine unabhängige und fachlich korrekte Krisenintervention und Aufarbeitung eines Vorfalls zu garantieren, zieht der Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, wenn der jeweilige Interventionsplan das vorsieht, eine Insofern Erfahrene Fachkraft (ISEF) im Sinne des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom Jugendamt des Landkreises hinzu. (siehe Anlage 12 Adressliste).

9.1.2 Interventionsteam

Kann durch die Plausibilitätsprüfung (gemeinsame Risikobewertung) eine Vermutung auf sexualisierte Gewalt im kirchlichen Bereich nicht ausgeschlossen werden oder liegen begründete Hinweise auf Übergriffe oder sexualisierte Gewalt vor, beruft die Ansprechperson ein Interventionsteam ein, dem der*die Superintendent*in, ggf. die ISEF, ein*e MAV-Vertreter*in, die Ansprechperson selbst, ggf. die*der landeskirchliche Verantwortliche für den jeweiligen Arbeitsbereich (z.B. Landesposauenenwart) und ggf. die*der GKR-Vorsitzende angehören.

Das Interventionsteam hält unter der Leitung der Ansprechperson das weitere Verfahren in der Hand.

Das Interventionsteam hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Vorgehen in Bezug auf den*die Betroffenen*n, den betroffenen Arbeitsbereich, die*den Beschuldigte*n
- Meldung bei der Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Landeskirche (§7 des EKBO-Gesetzes). Bei Vermutung eines strafrechtlich relevanten Falles muss die Beauftragte der EKBO unverzüglich einbezogen werden!
- ggf. Einbeziehung des Jugendamtes
- ggf. externe Beratung veranlassen
- ggf. Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden
- Verabredungen zur Kommunikation nach innen und außen
- Dokumentation des Falles und aller Verabredungen

10. Aufarbeitung

Ist ein Fall abgeschlossen, sorgt der*die Superintendent*in in Zusammenarbeit mit der Ansprechperson für eine angemessene Aufarbeitung im Kirchenkreis und in den Gemeinden.

Ziel ist die Erneuerung verloren gegangenen Vertrauens.

Sollte eine Person fälschlicherweise in Verdacht geraten sein, wird die vollständige Rehabilitation angestrebt. Das ist in der Regel ein langer, mühsamer und zugleich heilsamer Prozess und deshalb unverzichtbar.

Er kann nur mit entsprechender fachlicher Begleitung gelingen. Der Kirchenkreis stellt bei Bedarf entsprechende Mittel zur Verfügung.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Das Schutzkonzept mit allen Anlagen ist auf der Website des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin und auf den Seiten der beigetretenen Gemeinden so veröffentlicht, dass es sofort zu finden ist. Auskunft über ein laufendes Verfahren an die Öffentlichkeit (Medien,...) erfolgt ausschließlich durch den*die Superintendent*in nach Absprache im Kriseninterventionsteam.

12. Beschwerdemöglichkeiten

12.1 Beschwerdemöglichkeiten im Kirchenkreis

Eine Beschwerde in Bezug auf die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis können an folgende Personen gerichtet werden:

- den*die Superintendent*in oder ihren*seinen Stellvertreter*in
- die zuständige Fachberatungsstelle: Kreisbeauftragte*r für Arbeit mit Kindern, Kreisbeauftragte*r für Jugend- und Konfirmand*innenarbeit, die*der Kreiskantor*in

12.2 Beschwerdemöglichkeiten auf der Landesebene der EKBO

Beschwerdeführer*innen können sich auch an die*den Landeskirchliche*n Beauftragte*n für den Umgang mit sexualisierter Gewalt wenden, ebenso an den Propst oder die Pröpstin oder den Bischof/die Bischöfin.

13. Inkrafttreten und Überarbeitung

Eine Überarbeitung ist immer dann notwendig, wenn sich Vorgaben und Empfehlungen der EKBO ändern, sich eine Veränderung bei der Risikoanalyse ergeben hat oder spätestens nach 2 Jahren.

Verantwortlich für die Überarbeitung ist die*der Superintendent*in in Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Ansprechperson.

Das Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt für den Kirchenkreis Wittstock-Ruppin ist am 21. Mai 2022 durch Beschluss der Kreissynode in Kraft getreten.

Die vorliegende erste Überarbeitung ersetzt das Schutzkonzept vom 21. Mai 2022 und tritt durch Beschluss der Kreissynode am 16.11.2024 in Kraft.

Anlagen

1. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
2. Verhaltenskodex
 - 2.1 Verhaltenskodex – Plakat institutionell
 - 2.2 Verhaltenskodex – Plakat 1
 - 2.3 Verhaltenskodex – Plakat 2
 - Verhaltenskodex in leichter Sprache
 - Verhaltenskodex in Deutscher Gebärdensprache (DGS)
3. Empfehlung Selbstverpflichtungserklärung und Passus Arbeitsvertrag
4. Handreichung AKD Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)
(verborgen, da noch nicht beschlossen)
 - 4.1 Anschreiben Arbeitgeber für EFZ Berufliche
 - 4.2 Formular Amt EFZ Berufliche
 - 4.3 Anschreiben EFZ Ehrenamtliche
 - 4.4 Formular Amt EFZ EA + Gebührenbefreiung EFZ EA
 - 4.5 Bestätigung Einsichtnahme
 - 4.6 zweite Aufforderung EFZ
 - 4.7 Mitteilung an Einsatzstelle
 - 4.8 Musterliste zur Erfassung von EFZ
 - 4.9 Verschwiegenheit Einsichtnehmende
 - 4.10 Prüfbogen Risikoeinschätzung
5. Arbeitshilfe für die Erstellung einer Risikoanalyse für Gemeinden
 - 5.1 Formblatt Risikoanalyse Gemeinden
6. Schulungsplan
7. Allgemeiner Interventionsplan-Handlungsplan EKBO
 - 7.1 Allgemeiner Interventionsplan KK Wittstock-Ruppin
8. Formblatt Dokumentation Beobachtung...
9. Interventionsplan nach Plausibilitätsprüfung - Kurzform
10. Interventionspläne EKBO und Erläuterungen
11. Standards im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin
12. Schutzkonzept Kirchenmusik EKBO (verborgen, da noch nicht beschlossen)
13. Verpflichtungserklärung für Kandidat*innen für die Ältestenwahl
14. Verhaltenskodex und Kontaktdaten für Gäste des Kirchenkreises
15. Adressliste